

Regelungen zur Durchführung von Evaluation von Lehre und Studium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Neufassung

vom XX.XX.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Zuständigkeit und Beteiligung
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 6 Evaluation von Modulen
- § 7 Evaluation von Studienprogrammen
- § 8 Schutz personenbezogener Daten
- § 9 Erstmalige Verwendung

§ 1 Geltungsbereich

Diese vom Fakultätsrat am XX.XX.2017 beschlossenen Regelungen gelten für die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam und dienen der Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium im Sinne von § 4 Abs. 1. der Evaluationssatzung der Universität Potsdam vom 27. Februar 2013, AmBek Nr. 16/2013, S. 1018 – 1022 und ergänzen diese im Sinne der §§ 5, 6 und 7 jeweils Abs. 4.

§ 2 Ziele

Evaluation dient der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität sowie der fakultätsinternen Prozesse im Bereich von Studium in Lehre und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Optimierung der Lehrqualifikation auf der Ebene der Lehrkräfte und der Lehrveranstaltungen;
- b. Aufzeigen von Stärken und Schwächen von Studium und Lehre auf Veranstaltungs-, Fach- oder Fakultätsebene;
- c. Anregung zum Diskurs über die Lehr- und Lernqualität zwischen Studierenden und

Lehrenden sowie den Lehrenden und der Fakultätsleitung;

- d. Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Lehrveranstaltungs-, Fach- und Fakultätsebene;
- e. Vorbereitung der Akkreditierungen;
- f. Stärkung des Qualitätsbewusstseins und Weiterentwicklung der Qualitätskultur.

§ 3 Zuständigkeit und Beteiligung

(1) Im Auftrag der Dekanin oder des Dekans und unter Mitwirkung des Fakultätsrats (vgl. § 4 Abs. 1 der Evaluationssatzung der Universität Potsdam) und der Studienkommissionen der Fakultät organisiert die Studiendekanin oder der Studiendekan die Evaluation von Studium und Lehre.

(2) Unterstützt wird die Studiendekanin oder der Studiendekan vom Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) und der oder dem Qualitätsmanagement-Beauftragten.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind gemäß §25 Abs. 2 BbgHG zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die Studierenden sind bei der Evaluation einschließlich der Auswertung der Ergebnisse zu beteiligen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet jährlich in der Fakultäts-LSK sowie in der zentralen LSK über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Der Bericht wird fakultätsöffentlich gemacht. Eine Bekanntgabe personenbezogener Daten findet aus Datenschutzgründen nicht statt.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst im Einzelnen:

- a. Evaluation von Lehrveranstaltungen
- b. Evaluation von Modulen
- c. Evaluation von Studienprogrammen

(2) Alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Potsdam stattfinden, können evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt auf Initiative der Lehrenden.

(3) Darüber hinaus wird im Studiendekanat von jedem Studienprogramm einmal jährlich im Losverfahren ein Modul ausgewählt, dessen Lehrveranstaltungen einzeln evaluiert werden. Exemplarisch werden hierzu das Verfahren der

Evaluation, die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden sowie die Ableitung der Verbesserungsmaßnahmen für die einzelnen Lehrveranstaltungen und für das ganze Modul dokumentiert. Die Bekanntgabe der zu evaluierenden Module erfolgt jeweils zum Semesterbeginn. Auf das Losverfahren kann verzichtet werden, wenn ein Vorschlag des zu evaluierenden Moduls von der Studienkommission kommt.

(4) Bestehen konkrete und substantielle Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass in einem Modul oder einem Studiengang erhebliche Mängel bestehen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Rücksprache mit dem oder der jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Studiengangverantwortlichen die Evaluation eines Moduls bzw. eines Studienprogramms außerhalb des regelmäßigen Turnus veranlassen. Auch im Falle der universitätsweiten Verfahren der Metaevaluation werden zusätzliche Evaluationen durchgeführt. Im letzteren Fall wird die Mitwirkung der Studienkommissionen vorausgesetzt.

§ 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, durch das die Lehrenden die Möglichkeit erhalten, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen zu erfahren. Sie dient Lernzielkontrolle sowie dem Aufzeigen von Verbesserungspotentialen.

(2) Standardmäßig wird für die Evaluation der Lehrveranstaltungen ein online-Fragebogen des Potsdamer Evaluationsportals (PEP) eingesetzt, der durch die Lehrenden individualisiert werden kann. Werden für die Evaluation der Lehrveranstaltungen diese Formulare eingesetzt, laden die Lehrkräfte die Studierenden in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit dazu ein, sich an der Befragung zu beteiligen. Den Lehrenden werden die Ergebnisse der Befragung über das Potsdamer Evaluationsportal in Form von PPT, Lehrenden-Fragebogen oder Kurzbericht umgehend zur Verfügung gestellt.

(3) Neben Befragungen von Studierenden können Lehrende andere Methoden und Instrumente zur Evaluation von Lehrveranstaltungen einsetzen: Lerntagebücher, Gruppendiskussionen, Ein-Minuten-Papier, kollegiale Hospitationen und andere. Hierfür kann die an der Universität Potsdam und an der Humanwissenschaftlichen Fakultät

vorhandene Infrastruktur (z.B. ZfQ, sqb, Studiendekanat) für individuelle Beratung, Planung und Unterstützung in Anspruch genommen werden. Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation mithilfe einer alternativen Methode kann durch die Lehrenden in PEP dokumentiert werden.

(4) Die Humanwissenschaftliche Fakultät setzt sich zum Ziel, den Qualitätsdiskurs in einem dialogbasierten Verfahren zu führen (s. § 2). In diesem Sinne erfolgt nach der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation eine Rückkoppelung der Ergebnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der evaluierten Lehrveranstaltung durch die Lehrenden sowie eine Diskussion zum Verbesserungspotential.

(5) Das ZfQ übermittelt der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan in jedem Semester einen Ergebnisbericht der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen in anonymisierter und aggregierter Form. Auf Anfrage werden der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation personalisiert zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Lehrenden sind über die Anfrage zu informieren. Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung den anonymisierten und aggregierten Bericht erhalten.

§ 6 Evaluation von Modulen

(1) Ziel der Modulevaluation ist die regelmäßige Überprüfung der Module im Hinblick auf: Lern- und Lehrziele, Kohärenz der Bestandteile des Moduls, seine Verbindung zum zugeordneten Studienprogramm und zur Studierbarkeit (Arbeitsbelastung, Prüfungsdichte, Prüfungsorganisation etc.). Darüber hinaus regen Modulevaluationen zum Diskurs über die Qualität der Lehre und des Studienprogramms an.

(2) Für die Organisation der Modulevaluation und ihre Auswertung sind die Fächer der Fakultät zuständig. Für die Modulevaluation kann die an der Universität Potsdam und an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vorhandene Infrastruktur (z.B. ZfQ, sqb, Studiendekanin oder Studiendekan, QM-Beauftragte oder QM-Beauftragter) für individuelle Beratung, Planung und Unterstützung in Anspruch genommen werden. Die Studienkommissionen der Fächer werden über die Ergebnisse der Modulevaluation informiert.

(3) Unabhängig von der fachinternen Modulevaluation wird von jedem Studienprogramm einmal jährlich im Losverfahren ein Modul ausgewählt, das einer Evaluation unterzogen wird gemäß § 4 Abs. 3. Themen- und anlassbezogen können darüber hinaus weitere Modulevaluationen gemäß § 4 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Werden aufgrund der Modulevaluation Änderungsbedarfe identifiziert, die mit einer Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einhergehen, wird die Studienkommission mit der Aufgabe der Überarbeitung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung beauftragt (s. Grundordnung Art. 23 Abs. 4).

§ 7 Evaluation von Studienprogrammen

(1) Die Evaluation von Studienprogrammen hat folgende Ziele:

- a. Überprüfung, ob die angestrebten Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht werden,
- b. Ermittlung der Verbesserungspotentiale hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung und der inhaltlichen Kohärenz, des Aufbaus und der Gliederung, der Lehr- und Prüfungsorganisation, der Studierbarkeit, der organisatorischen Abstimmung des Gesamtlehreangebots sowie der Beratung und Betreuung der Studierenden,
- c. Ermittlung der Verbesserungspotentiale bei den fakultätsinternen Prozessen der Neugestaltung bzw. Errichtung eines Studienprogramms und seiner organisatorischen und technischen Umsetzung.
- d. Anstoß zur Diskussion über Studienqualität und fakultätsinterne Qualitätsziele.

(2) Jedes Studienprogramm wird mindestens einmal in der Regelstudienzeit evaluiert gemäß § 7 Abs. 1 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam. Im Auftrag des Studiendekans wird in der Fakultäts-LSK zu Beginn jedes neuen akademischen Jahres der Zeitplan, der zu evaluierenden Studienprogramme erstellt. Die neu errichteten, bzw. die neu aufgelegten Studienprogramme werden einer Zwischenevaluation unterzogen. Um ein umfassendes Bild über das zu evaluierende Studienprogramm zu erhalten und bestehende Stärken und Schwächen zu identifizieren, wird im Rahmen der Studiengangsevaluation auf verschiedene Informationsquellen und Verfahren der Informationsgewinnung zurückgegriffen.

(3) Die durchgeführten Studiengangsevaluationen werden unterstützt und begleitet vom ZfQ, der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten, der oder dem QM-Beauftragten der Fakultät sowie von zwei Studierenden des Studienprogramms.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse der Evaluation erhalten. Die Ergebnisse der Evaluation der Studienprogramme sind fakultätsöffentlich zu machen.

(5) Die Ergebnisse aus der Evaluation der Studienprogramme werden bei der internen Programmakkreditierung gemäß § 8 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam berücksichtigt.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Die im § 10 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam enthaltenen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind geltend und bilden die Grundlage der vorliegenden Regelungen.

(2) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erhörenden Zweck zu verarbeiten und/oder in Umlauf zu bringen.

§ 9 Erstmalige Verwendung

Die Regelungen zur Durchführung von Lehre und Studium treten am Tage der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am XX.XX.2017 in Kraft.